Betreuungsvereine im Land Bremen

Betreuungsverein Bremerhaven e.V.
Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e. V.
Betreuungsverein im Beratungszentrum - Verein für Innere Mission in Bremen
Deutsches Rotes Kreuz – Referat Betreuungsrecht

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

"Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuerund Vormündervergütung"

Die Betreuungsvereine im Land Bremen nehmen zu dem vorliegenden Entwurf Stellung, weil sie ihre betriebliche Existenz auch nach der Rechtskraft des Gesetzes und einer angestrebten Erhöhung der Vergütung in akuter Gefahr sehen.

I. Allgemeines

Gegenwärtig werden von den Betreuungsvereinen im Land Bremen über 1.500 rechtliche Betreuungen geführt. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stellenanteil. 27,1), überwiegend mit abgeschlossenen Studiengängen in der Sozialen Arbeit und der Rechtswissenschaft, sind in ihnen beschäftigt. Sie werden dabei von 19 Verwaltungskräften (Stellenanteil: 17,34) unterstützt.

Die MitarbeiterInnen der Betreuungsvereine werden nach den Tarifverträgen der Wohlfahrtsverbände analog zu den Regelungen im Öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigt. Betreuungsvereine stehen hinsichtlich der fachlichen Besetzung von Stellen in Konkurrenz zu anderen Anstellungsträgern. Sie sind daher gezwungen, tarifübliche Regelungen anzubieten. Eine Reduzierung der Gehälter würde kurz- bis mittelfristig zu einer (personellen) Handlungsunfähigkeit führen.

Die geplanten Regelungen werden nur zu einer kurzfristigen Entspannung der prekären wirtschaftlichen Situation der Betreuungsvereine führen. Sie sind weder geeignet, Defizite aus der Vergangenheit zu kompensieren noch eine tragfähige Basis für eine mehrjährige Reformdiskussion zu schaffen. Bereits jetzt haben Betreuungsvereine in einigen Bundesländer ihre Tätigkeiten aufgegeben. Dieser Trend lässt sich mit den beabsichtigten Erhöhungen der Vergütungssätze kaum aufhalten, der Sterbeprozess von Betreuungsvereinen wird lediglich verlängert.

Es ist unverständlich, dass die empirisch begründeten Ergebnisse der ISG-Studie für eine Erhöhung der Vergütung und der Zeitkontingente zur Führung der Betreuung nur zu einem geringen Teil berücksichtigt wurden. Es stellt sich die Frage, wieso zeitaufwändig Untersuchungen stattfinden, die anhand solider Daten eine erhebliche Diskrepanz zwischen Rahmenbedingungen und Wirklichkeit feststellen, um dann in der Umsetzung die Ergebnisse auf ein Maß zu reduzieren, das die Existenzgefährdung der Betreuungsvereine und sonstiger Berufsinhaber nur ansatzweise beseitigt.

Die im Entwurf genannten Erhöhungen von 17 % sind bestenfalls theoretisch zu erreichen. Sie setzen auf der Basis aktueller Daten voraus, dass ständig Neufälle in einem Umfang von ca. 12 -14 % des "Klientenstammes" übernommen werden müssen. Das ist hinsichtlich der Vergabepraxis unrealistisch, in der praktischen Arbeit kaum leistbar und aus wirtschaftlich-kalkulatorischer Sicht fahrlässig.

Betreuungsvereine sind wirtschaftliche Betriebe und müssen bei einer verantwortungsvollen Leitung auch über planbare Daten verfügen können. Sie sind in der Regel gemeinnützig, nicht gewinnorientiert tätig und haben Personal- und Klientenverantwortung wahrzunehmen. Es liegt daher auch in der Verantwortung des Staates als Auftraggeber, den Auftragnehmern jene ausreichenden Rahmenbedingungen zu gewähren, die sie zur Erledigung ihres Auftrages benötigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Aufgaben um Handlungen handelt, die Grundrechte der betroffenen Menschen berühren – und das im Auftrag dieses Staates und ausschließlich nach Beschluss der zuständigen Gerichte.

Grundsätzlich sehen wir in Kenntnis der Jahre dauernden Diskussion um eine Vergütungserhöhung in diesem Entwurf zwar einen Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl sehen wir nicht eine Entspannung bis zur Beendigung der laufenden Reformdiskussion, sondern einen weiteren, kurz- bis mittelfristigen Handlungsbedarf.

II. Einzelne Anmerkungen

Wirksamkeit der vorgeschlagenen Vergütungsänderungen

Das zur Abstimmung stehende Vergütungsmodell basiert darauf, dass seine Wirkungen erst mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen eintreten. Betreuungen sind nach unseren Erfahrungen keine kurzzeitigen Ereignisse. Viele Betreuungen werden über Jahre geführt und dauern weitere Jahre an. Daher werden Erhöhungen in einem Umfang von 17 % auch erst einsetzen, wenn sie entsprechend lange geführt werden. Das ändert sich auch nicht durch die Vergütungserhöhungen in den ersten drei Betreuungsjahren. Nach ersten Berechnungen auf der Basis der o. g. Betreuungszahlen gehen wir zunächst von einer realen Erhöhung von bestenfalls 11 – 12 % aus.

Die seit der Einführung des pauschalierten Vergütungssystems abgeschlossenen Tariferhöhungen (hier nur TVöD) ergeben bis zum 31.03.2019 eine Erhöhung der Personalkosten in Höhe von 27.76 %. Bis zum Ende der Laufzeit des gültigen Tarifvertrages (voraussichtlich bis zum 31.08.2020) erhöhen sich die Personalkosten um weitere 4,05%. auf insgesamt 31,81%. Ausgehend von dem höchsten Stundensatz würde bei einer analogen Anwendung dieser Erhöhungen eine Stundenvergütung von 60,24€ (siehe Tabelle auf S. 3) gezahlt werden müssen.

Die Betreuungsvereine im Land Bremen begrüßen es, das bei der Kalkulation der Personalkosten auf bestehende Tarifsysteme Bezug genommen wird. Die Einstufung nach TVöD S12 ist aber aus unserer Sicht unzureichend, da sie die aktuelle Rechtsprechung zur Eingruppierung unberücksichtigt lässt. So wird die Einstufung nach TVöD S14 für angemessen gehalten, wenn mit der Tätigkeit Entscheidungen über Zwangsmaßnahmen verbunden sind. Das ist in der praktischen Arbeit nicht außergewöhnlich und verlangt eine besondere Fachlichkeit, indem durch den Einsatz alternativer Methoden und der Fähigkeit zur Deeskalation und Moderation derartige Maßnahmen verhindert werden sollen. Der Gesetzgeber hat in derartigen Prozessen dem Betreuer eine besondere Funktion (§ 1906a BGB) auferlegt.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Bestimmungen zur Patientenverfügung und die "Ermittlung des mutmaßlichen Willens" (§ 1901 ff. BGB) bei entscheidungsunfähigen Klienten die Grundlage bilden kann, schwerwiegende Entscheidungen in der medizinischen Versorgung zu treffen.

Tariferhöhungen TVöD 2005 – 2020

Zeitraum	Erhöhung in %	Erhöhung in €	Stundensatz
01.10.2005 - 31.12.2007	Nullrunde		44,00 €
01.01.2008 - 31.12.2008	3,10	1,36 €	45,36 €
01.01.2009 - 31.12.2009	2,80	1,27 €	46,63 €
01.01.2010 - 31.12.2010	1,20	0,56 €	47,19 €
01.01.2011 – 31.07.2011	0,60	0,28 €	47,48 €
01.08.2011 – 28.02.2012	0,50	0,24 €	47,71 €
01.03.2012 - 31.12.2012	3,50	1,67 €	49,38 €
01.01.2013 - 31.07.2013	1,40	0,69 €	50,08 €
01.08.2013 - 28.02.2014	1,40	0,70 €	50,78 €
01.03.2014 - 28.02.2015	3,00	1,52 €	52,30 €
01.03.2015 - 28.02.2016	2,40	1,26 €	53,56 €
01.03.2016 - 31.01.2017	2,40	1,29 €	54,84 €
01.02.2017 – 28.02.2018	2,35	1,29 €	56,13 €
01.03.2018 - 31.03.2019	3,11	1,75 €	57,87 €
01.04.2019 – 28.02.2020	3,02	1,75 €	59,62 €
01.03.2020 - 31.08.2020 ?	1,03	0,61 €	60,24 €
Summen	31,81	16,24 €	

Gleichzeitig zeigt der Verbraucherpreisindex seit 2005 Erhöhungen von weiteren 20%, die bei den Berechnungen zu diesem Referentenentwurfes vollständig unberücksichtigt wurden.

Die Portokosten für einen Standardbrief stiegen seit 2005 um 27,3 % (von 0,55€ auf 0,70€) und sollen 2019 noch einmal auf 0,80 € angehoben werden. Das wäre dann eine Steigerungsrate von 45,4 % seit Einführung der aktuellen Pauschalierung. Dass sich auch in den vergangenen Jahren die Aufwendungen für Mieten und Betriebskosten erheblich erhöht haben, sei am Rande erwähnt.

Um eine wirtschaftlich seriöse Planung zu gewährleisten, orientieren sich auch Betreuungsvereine an Planungsdaten des Öffentlichen Dienstes. Diese stehen nach unserer Ansicht nicht im Verdacht, völlig unrealistische Werte anzugeben – schließlich orientieren sich Bund, Länder und Kommunen wesentlich an diese Daten. Nach den aktuellen KGSt-Berichten betragen die allgemeinen Gemeinkosten 20% der Brutto-Personalkosten, für die Personalkosten werden 9.700 € jährlich errechnet.

Die dem Referentenentwurf zugrunde liegenden Daten weichen erheblich von diesen Werten ab. Tatsächlich werden für die allgemeinen Gemeinkosten nur 4 % anerkannt – eine Differenz zu den Berechnungen der KGSt in Höhe von 16%. Bei den Sachkosten reduzieren sich die "anerkannten" Aufwendungen auf 7.810 € mit der systemwidrigen Begründung, die Kosten für Porto, Reisen und Telekommunikation wären bereits in den Aufwandsentschädigungen enthalten. Es wird außerdem behauptet, Betreuungen könnten "ohne aufwendige Spezialanwendungen" mit sog. Standardsoftware geführt werden.

Die reibungslose Führung von Betreuungen, die Rechnungslegung von Klientenkonten, die Erstellung und Aktualisierung von Vermögensverzeichnissen, die in der Regel unstrittigen Vergütungsanträge an die Justizkassen u.v.m. sind Produkte einer speziellen Software. Die Zeiten, in denen eine Standardsoftware wie Word oder Excel zum Einsatz kommen, hat es entgegen der Auffassung der Autoren dieses Entwurfes nie gegeben. Spezialsoftware hat einen hohen Preis. Im Land Bremen wird dafür von den Betreuungsvereinen jährlich ein mittlerer fünfstelliger Preis aufgewendet.

All diese Aspekte waren nicht Anlass für eine Anpassung der Sachkosten. Vielmehr wurden die für die Reform im Jahre 2005 genutzten Daten unverändert übernommen.

Vor diesem Hintergrund sind die errechneten Erhöhungen von durchschnittlich 17% und die reale Berechnung von 11 – 12% nicht dem tatsächlichen Aufwand angemessen bzw. völlig realitätsfern. Sie werden, wie bereits oben beschrieben, den Sterbeprozess der Betreuungsvereine verzögern und Insolvenzen nicht vermeiden.

Wir fordern daher eine Erhöhung von mindestens 17% in allen Fallkonstellationen, da wir davon ausgehen, dass die Bundesländer die Kalkulation ihrer Kosten auf dieser Basis getroffen haben.

Damit entspräche diese Forderung im Prinzip der Haushaltsplanungen der Länder und den bereits zur Verfügung stehenden Mittel

III. Begriffsbestimmungen

"Ambulant betreutes Wohnen"

Nach jahrelangen Gerichtsverfahren in sämtlichen Instanzen ist die Definition des o. g. Begriffes abgeschlossen. Der Entwurf sieht keine Neuorientierung des Begriffes vor, sondern erhöht lediglich die Unsicherheiten bei einer Neubewertung. Wir gehen davon aus, dass neue Streitigkeiten eine bestehende Rechtssicherheit ersetzen und schlagen vor, die alten Regelungen anzuwenden.

"Gesonderte Pauschalen, Ausnahmen"

Grundsätzlich begrüßen wir die Überlegungen einer zusätzlichen Honorierung als einen Versuch, der komplexen Tätigkeit betreuerischen Handelns ein gewisses Maß an Wertschätzung zu zollen. Praktisch gehen die Vorschläge aber an den Realitäten vorbei.

Die Prämie von 200 € bei einer Übernahme einer vorher ehrenamtlich geführten Betreuung berücksichtigt nicht ansatzweise den tatsächlichen Aufwand, der auch in der ISG-Studie ermittelt wurde. Der nachweislich aufzuwendende zeitliche Einsatz ist vergleichbar mit der Übernahme einer neuen Betreuung. Eine Prämie in dieser Höhe gibt keinen Anreiz zu einer Übernahme mit der Folge, dass anschließend Zeit und eigenes Geld aufgewendet werden muss, um die Folgen einer gescheiterten Ehrenamtlichkeit zu kompensieren.

Dass bei einer Übernahme einer vorher beruflich geführten Betreuung entgegen den Ergebnissen der Studie der besondere Aufwand völlig unberücksichtigt bleibt, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Übernahmen in dieser Konstellation haben häufig eine durch Versäumnisse geprägte Vorgeschichte, die mit einem großen zeitlichen Aufwand behoben werden müssen. Die Studie hat diese Umstände erkannt. Das Ignorieren dieses Sachverhaltes wird nicht dazu führen, dass Betreuungsbehörden und – gerichte bei der Lösung dieser Fälle durch eine Bereitschaft der Berufsinhaber entlastet werden.

Eine zusätzliche Pauschale von monatlich 30 € bei der Verwaltung eines Vermögens von mehr als 150.000 €, der Verwaltung eines nicht genutzten Wohnraumes oder Erwerbsgeschäftes eines Betreuten ist weder ein Anreiz noch ist er im Kontext zu der bestehenden Verantwortung in der Höhe verhältnismäßig. Worin besteht in der Verwaltung und Verantwortung der Unterschied zwischen selbst genutztem und nicht selbst genutztem Wohnraum und halten die Urheber dieser Vorschläge allen Ernstes eine Pauschale von 30 € monatlich für angemessen, ein Erwerbsgeschäft eines Betreuten zu verwalten? Gerade mit Blick auf die Honorarforderungen für ähnliche Tätigkeiten von Angehörigen der beruflichen Zunft, wie die der Urheber dieses Entwurfes, zeigt sich bei diesen Vorstellungen eher ein erhebliches Maß an Zynismus.

Es ist ferner nicht nachzuvollziehen, dass sich in dem Entwurf kein Entgegenkommen hinsichtlich der Erstattung von Dolmetscherkosten findet. Wenn schon keine Anpassung der Sachkosten stattfindet, sollen die nicht kostendeckenden Vergütungen auch noch aufgewendet werden, um die höheren Stundenpauschalen der Übersetzer zu finanzieren.

Wir fordern daher – analog zu den Vorschlägen aus der ISG-Studie – eine Anpassung des Entwurfes zur Übernahme von diesen Sachkosten, die für eine Kommunikation mit Klienten alternativlos ist und eine Grundlage bildet, Menschen einen "barrierefreien" Zugang zur Teilhabe zu ermöglichen.

IV. Zusammenfassung

Die Betreuungsvereine im Land Bremen sehen im vorliegenden Entwurf lediglich einen ersten Ansatz zu einer Anpassung der Betreuervergütung in einer äußerst prekären finanziellen Situation. Diese bedroht nicht nur die wirtschaftliche Existenz der Betreuungsvereine sondern auch eine der Säulen des

Betreuungswesens. Eine Schließung der Betreuungsvereine hätte unmittelbare Auswirkungen auf die professionelle, fachliche Führung von rechtlichen Betreuungen und würde die Förderung und Unterstützung von Ehrenamtlichkeit in diesem Bereich stark gefährden.

Wir sehen eine Erhöhung von durchgehend 17% als eine Sofortmaßnahme an. Alle Erhöhungen unterhalb dieser Marge sind völlig unzureichend und von einer kostendeckenden Finanzierung weit entfernt. Wir erwarten ferner, dass Steigerungen der Sachkosten bei der Berechnung angemessen berücksichtigt werden.

Wir fordern, dass strukturelle und finanzielle Verbesserungen nach Abschluss der bis Ende 2019 geführten Reformdiskussion umgesetzt werden.

Bremen, Bremerhaven, 07.02.2019

gez. Viola Müller-Krause Vorsitzende Betreuungsverein Bremerhaven e.V gez. Dagmar Theilkuhl Bereichsleitung Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e.V. Referat Betreuungsrecht

gez. Hans-Peter Keck Geschäftsführung

gez. Ina Schneider Fachbereichsleitung Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V. gez. Thomas Tscheu Betreuungsverein im Beratungszentrum Verein für Innere Mission in Bremen